Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Az.: 7 RAr 25 /55

B e s c h l u ß

In Sachen

beschlossen:

Die Revision - der Klägerx (in) :
gegen das Urteil des Landessozialgerichts
xx .Schleswig..... vom .7. Oktober 1954 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Bxxxxxxx
.....

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das Urteil des Landessozialgerichts Schles
vom 7. Oktober 1954 mit einem von ihr persönlich unterzeichneten
S en vom 8. März 1955 Revision eingelegt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Sie hat hierbei nicht beachtet, daß sich die Beteiligten nach § 166 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vor dem Bundessozialgericht durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen müssen, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt. Dieser Vertretungszwang hat zur Folge, daß der Beteiligte selbst keine rechtswirksame Prozeßhandlung vornehmen kann. Zum Revisionsverfahren gehört bereits die Einlegung der Revision, durch die das Verfahren in Gang gesetzt wird. Die Revisionsschrift muß also von einem der nach § 166 Abs. 2 und § 217 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sein.

Über den Vertretungszwang wurde die Klägerin, nachdem sie bereits eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung seitens des Landessozialgerichts erhalten hatte, durch Bescheid des Bundessozialgerichts vom 12. März 1955 eingehend belehrt. Trotzdem ist eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Revisionsschrift nicht eingegangen.

Die Revision mußte deswegen als unzulässig verworfen werden (§ 169 Satz 2 SGG). Es konnte dahingestellt bleiben, ob sie auch noch aus anderen Gründen unzulässig ist.

Der Beschluß ergeht gemäß § 169 Satz 3 SGG, die Kostenentscheidung in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS